

Satzung
über die Nutzung der Mehrzwecksporthalle am
Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Greifswald,
Siemensallee, 17489 Greifswald
in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Präambel

Aufgrund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBL M-V S. 467) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVBL. M-V S. 166, 179), hat der Kreistag am 23.08.2021 folgende Satzung über die Nutzung der Mehrzwecksporthalle (im Weiteren Sporthalle genannt) in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt den Nutzern und Nutzerinnen die Mehrzwecksporthalle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in der Mehrzwecksporthalle vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Nutzende und Gäste

1. Nutzende im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in der Mehrzwecksporthalle selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Sport treiben lassen.
2. Nutzende im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Mehrzwecksporthalle für nicht sportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

§ 3

Nutzung

1. Den Benutzerinnen und Benutzern steht die Mehrzwecksporthalle in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Schulsport/schulische Veranstaltungen:

Montag bis Freitag 7 - 16 Uhr und nach Vereinbarung

Vereinssport/Nutzung durch Dritte:

Montag bis Freitag 16 - 22 Uhr

Samstag bis Sonntag 8 - 22 Uhr.

Die Nutzung der Halle muss jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzerinnen und Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Mehrzwecksporthalle bis spätestens 22 Uhr verlassen wird.

2. Die Mehrzwecksporthalle darf nur auf Grund einer Zulassung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. Dieser kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

3. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Grundsätzlich ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn beim Landkreis Vorpommern-Greifswald zu stellen. Ein Anspruch besteht nicht.
4. Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
5. Die Mehrzwecksporthalle kann an mehrere Nutzer und Nutzerinnen gleichzeitig zur jeweils eigenständigen Nutzung überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb es zulässt.
6. Die Beauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

1. Die Zulassung zur Nutzung der Mehrzwecksporthalle kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Mehrzwecksporthalle beschränkt werden, wenn dies
 - a) für schulische Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) bei Nutzungseinschränkungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Personal-, Strom-, Heizkosten) des Betriebes der Mehrzwecksporthalle, z. B. während der Ferien, an Feiertagen erforderlich ist.
2. Während der Weihnachtsferien und in den überschneidenden Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschulen ist die Mehrzwecksporthalle geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

§ 5

Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzenden gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald verstoßen.
2. Der Widerruf erfolgt, sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6

Pflegliche Behandlung der Anlagen

1. Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Mehrzwecksporthalle sowie die Einrichtung und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
2. Die Geräte dürfen aus der Mehrzwecksporthalle nicht entfernt werden.
3. Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Beauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 7

Veränderungen an der Mehrzwecksporthalle

Änderungen der Mehrzwecksporthalle, z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten und Vorschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

§ 8

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

1. Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung eine Lehrkraft oder eine andere aufsichtsführende Person zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Mehrzwecksporthalle von den Nutzenden und Gästen ordnungsgemäß benutzt wird.

§ 9

Räumung der Mehrzwecksporthalle

1. Die Nutzerinnen und Nutzer der Mehrzwecksporthalle haben mit allen dazugehörigen Schlüsseln/Transpondern mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung die Halle zu räumen und an den Beauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu übergeben.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer der Mehrzwecksporthalle haften für alle durch die schuldhaftige Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.

§ 10

Verhalten der Nutzenden und Gäste

1. Alle Nutzenden und Gäste haben sich in der Mehrzwecksporthalle so zu verhalten, dass
 - a) keine anderen Nutzenden, Gäste oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - b) diese nicht beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Mehrzwecksporthalle zu vermuten ist.
3. Für Sporthallen gilt Folgendes:

Die Spielfelder der Mehrzwecksporthalle dürfen nur mit sauberen, nichtfärbenden, abriebfesten Sportschuhen betreten werden. Keine Verwendung von Klebebändern, Harzen (Haftmittel) oder Ähnliches.

§ 11

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
2. Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in der Mehrzwecksporthalle noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 12

Werbung

Werbung in und an der Mehrzwecksporthalle ist nur mit Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zulässig.

§ 13

Hausrecht

1. Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in der Mehrzwecksporthalle eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Mehrzwecksporthalle verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

2. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Sporthallenverweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Mehrzwecksporthalle auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald untersagt werden.

§ 14

Haftung

1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzenden.
2. Der Nutzer/die Nutzerin stellt den Landkreis Vorpommern-Greifswald von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
3. Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
4. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.
5. Sind mehrere Veranstaltende Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.
6. Für gestohlene und verlorene Gegenstände übernimmt der Landkreis Vorpommern-Greifswald keinerlei Haftung.

§ 15

Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Nutzung der Mehrzwecksporthalle ist gebührenpflichtig.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) der Nutzer/die Nutzerin der Mehrzwecksporthalle oder
 - b) derjenige/diejenige, auf dessen/deren Antrag die Zulassung erteilt wird.
3. Der Kreis der Gebührenschuldner teilt sich in nachstehende Benutzergruppen ein:

Benutzergruppe I:

- Gemeinnützige Sportvereine aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, die dem Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e. V. angehören.

Benutzergruppe II:

- Gemeinnützige Vereine des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die keine Sportvereine sind.
- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald stehen.
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft.

Benutzergruppe III:

- Sporttreibende, die nicht dem Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e. V. angehören oder im Verein organisiert sind.
- Sportgruppen/Vereine aus anderen Landkreisen zum Trainingsbetrieb oder Wettkämpfen.
- Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird.
- Kommerzieller Sport, Veranstaltende im privatrechtlichen Bereich.

4. Von der Gebührenpflicht befreit ist Benutzergruppe I für ihre Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfbzwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in der Funktion einer Betreuungsperson anwesend sind.

5. Von der Gebührenpflicht befreit sind kommunale Schulen, welche sich in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald befinden, unbeschadet des Alters der Schüler und Schülerinnen für ausschließlich schulische Zwecke.
6. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Nutzer und Nutzerinnen von der Gebührenpflicht befreien.
7. Mehrere Nutzer und Nutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Nutzer und Nutzerinnen im Sinne des § 3 Absatz 5.

§ 16

Gebührensatz

Für die Nutzung der Mehrzwecksporthalle des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührentabelle erhoben. Der Gebührensatz ist in der Anlage 1 - Gebührentabelle festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 17

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zur Nutzung.
2. Die Gebühr wird durch einen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.
2. Die Daten werden bei dem Nutzenden erhoben.
3. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Greifswald, 18.10 2021



Michael Sack
Landrat

Anlage:

Anlage 1 – Gebührentabelle

Anlage 1 - Gebührentabelle

Gebührentabelle für die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Mehrzwecksporthalle am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Greifswald, Siemensallee, 17489 Greifswald in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Gebührentatbestand	Benutzergruppe I		Benutzergruppe II		Benutzergruppe III	
	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
	Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
gesamte Sporthalle	30,00	30,00	54,00	54,00	60,00	60,00
Sportfeld 1	10,00	10,00	18,00	18,00	20,00	20,00
Sportfeld 2	10,00	10,00	18,00	18,00	20,00	20,00
Sportfeld 3	10,00	10,00	18,00	18,00	20,00	20,00

Die Gebühr beinhaltet die jeweils gültige Mehrwertsteuer und berechnet sich je angefangene halbe Stunde.

Dynamisierung von Entgelten

Die Gebührentabelle der Mehrzwecksporthalle am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Greifswald, Siemensallee, 17489 Greifswald, in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist regelmäßig in einem Abstand von drei Jahren nach § 6 (2d) KAG der Betriebskostenentwicklung anzupassen.